



# **Stadt Bad Wildbad**

## **Landkreis Calw**

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 27. November 2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 2,8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wildbad für das Erhebungsgebiet am 27. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 27. November 2018 wird wie folgt geändert:

#### **§ 4 Abs. 1 Maßstab und Satz der Kurtaxe**

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag

- a) im Kurbezirk I: 3,30 €
- b) im Kurbezirk II: 2,00 €

#### **§ 4 Abs. 4 Maßstab und Satz der Kurtaxe**

(4) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person

- a) im Kurbezirk I: 100,00 €
- b) im Kurbezirk II: 35,00 €.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bad Wildbad, den 27.11.2018

Klaus Mack  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.